

2009 - 2014

DE

Plenarsitzungsdokument

14.10.2013 B7-0463/2013

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

gemäß Artikel 120 der Geschäftsordnung zu den Bohrungen im Ionischen Meer

Aldo Patriciello

RE\1006507DE.doc PE519.333v01-00

In Vielfalt geeint

B7-0463//2013

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Bohrungen im Ionischen Meer

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 120 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Rat der EU am 17. Dezember 2012¹ den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll zum Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandsockels, des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes genehmigt hat;
- B. in der Erwägung, dass die italienische Regierung durch Artikel 35 der Gesetzesverordnung 83/2012 mit dem Titel "Cresci Italia" (Wachstum für Italien) de facto die Bohrungen von Ölgesellschaften im Ionischen Meer genehmigt hat;
- C. in der Erwägung, dass in den vom WWF durchgeführten Studien der wissenschaftliche Nachweis erbracht wurde, dass die Prospektionstechniken, die zur Anwendung gelangen sollen und bei denen das "Air gun"-System zum Einsatz käme, eine irreparable akustische Schädigung hervorrufen, mit schwerwiegenden Folgen für die Meeresumwelt, was sich dann auch in einem Rückgang der Fangmengen um bis zu 50 % niederschlagen dürfte;
- D. in Erwägung der eigenartigen Ausformung des Ionischen Meeres, das ja ein halbgeschlossenes Meer ist, in welchem ein Unfall, wie er sich 2010 im Golf von Mexiko zugetragen hat, verheerende Folgen für die fragilen marinen Ökosysteme im Mittelmeer und an seinen Küsten hätte, die vor keiner Grenze Halt machen;
- E. in der Erwägung, dass das in Artikel 191 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union verankerte Vorsorgeprinzip zu den wichtigsten Grundsätzen der Umweltpolitik der EU zählt;
- 1. fordert die Europäische Kommission auf, festzustellen, ob Artikel 35 der italienischen Gesetzesverordnung 83/2012 überhaupt mit dem genannten Vorsorgeprinzip in der Umweltpolitik der EU und mit dem Beschluss 2013/5/EU des Rates vereinbar ist, und sich diesbezüglich zu äußern.

¹ ABl. L 4 vom 9.1.2013, S. 13.